



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0047-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **VB-0710, Arbeitsrichtlinie Punzierungsgesetz**

Die Arbeitsrichtlinie Punzierungsgesetz (VB-0710) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Bundesgesetzes über die Punzierung und Kontrolle von Edelmetallgegenständen ([Punzierungsgesetz 2000](#)) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Edelmetallgegenständen anzuwendenden Beschränkungen ist das Bundesgesetz über die Punzierung und Kontrolle von Edelmetallgegenständen ([Punzierungsgesetz 2000](#)), BGBl. I Nr. 24/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In dieser Arbeitsrichtlinie werden nur jene Regelungen des [Punzierungsgesetzes 2000](#) behandelt, die von den Zollämtern im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten sind. Nicht behandelt werden die Erhebung der Punzierungskontrollgebühr durch die Zollämter und die Aufgaben der Punzierungskontrollorgane.

### 0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Das [Punzierungsgesetz 2000](#) enthält keine im innergemeinschaftlichen Verkehr von den Zollämtern zu kontrollierenden Verbote und Beschränkungen.

## 1. Begriffsbestimmungen

### 1.1. Anwendungsbereich

(1) Den Beschränkungen des [Punzierungsgesetzes 2000](#) unterliegen Edelmetallgegenstände, die zu Handelszwecken in das Bundesgebiet verbracht werden.

(2) Als Edelmetallgegenstände gelten gemäß [§ 1 des Punzierungsgesetzes 2000](#)

- a) Gegenstände aus Platin oder Platinlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 950 Tausendstel, wobei dem Platin beigemengtes Iridium diesem gleichzuhalten ist, sowie
- b) Gegenstände aus Gold oder Goldlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 585 Tausendstel und
- c) Gegenstände aus Silber oder Silberlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 800 Tausendstel

(3) **Nicht** als Edelmetallgegenstände gelten die folgenden Waren:

- a) zur Gänze aus unedlen Metallen hergestellte Gegenstände mit edelmetallähnlichem Aussehen,
- b) aus unedlen Metallen hergestellte Gegenstände, die mit Edelmetall überzogen sind,
- c) aus unedlen Metallen hergestellte, mit Verzierungen oder anderen kleinen Montierungen aus Edelmetall versehene Gegenstände sowie
- d) Gegenstände, die den Mindestfeingehalt gemäß Abs. 2 nicht erreichen.

### 1.2. Gegenstand

(1) Nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur unterliegen insbesondere folgende Gegenstände den Beschränkungen:

#### Warenkatalog

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
7113 11 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Silber, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
7113 19 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
7114 11 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Silber, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
7114 19 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
7115 90 10	Andere Waren aus Edelmetallen
ex 9003 19 10	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren, aus Edelmetallen
ex 9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren, aus Edelmetallen
ex 9005 10 00	Ferngläser, aus Edelmetallen
ex 9013 80	Optische Instrumente, Apparate und Geräte dieser Unterposition, aus Edelmetallen
ex 9017 20	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte dieser Unterposition, aus Edelmetallen
ex 9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen
ex 9104	Armaturenbrettuhen und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge, aus Edelmetallen
ex 9111 10 00	Gehäuse für Uhren der Position 9101, aus Edelmetallen
ex 9112 20 00	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, aus Edelmetallen
ex 9113 10 10	Uhrarmbänder, aus Edelmetallen
ex 9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken; alle diese aus Edelmetallen
ex 9607 19 00	Reißverschlüsse, aus Edelmetallen
ex 9608 10	Kugelschreiber, aus Edelmetallen
ex 9608 20 00	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze, aus Edelmetallen
ex 9608 39 10	Füllfederhalter und andere Füllhalter, aus Edelmetallen
ex 9608 40 00	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte), aus Edelmetallen
ex 9608 50 00	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen, aus Edelmetallen
ex 9608 91 00	Schreibfedern und Schreibfederspitzen, aus Edelmetallen
ex 9608 99	Waren dieser Unterposition, aus Edelmetallen
ex 9611	Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzungstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch; alle diese aus Edelmetallen
ex 9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, aus Edelmetallen

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
ex 9614 00 90	Pfeifen und Pfeifenköpfe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, aus Edelmetallen
ex 9616 10 10	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, aus Edelmetallen
ex 9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen, aus Edelmetallen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert, aus Edelmetallen, ausgenommen sind Edelmetallgegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischem, geschichtlichem oder kulturgeschichtlichem Wert, sofern sie vor 1938 erzeugt wurden

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7599“ anzugeben.*

## 2. Verfahren

### 2.1. Anwendungszeitpunkt

Die unter Abschnitt 1.2. genannten Waren unterliegen den Einfuhrbeschränkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie

1. dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zwecks Überführung in das Umwandlungsverfahren oder zwecks Einlagerung in ein Lager des Typs D gestellt werden oder
2. dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung zugeführt werden.

### 2.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Jeder Inhaber eines Betriebes, der Edelmetallgegenstände zu Handelszwecken in das Bundesgebiet einführt, muss beim Zollamt Wien registriert sein und diese Registrierung anlässlich der Zollabfertigung nachweisen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7580“*). Als „Handelszwecke“ gelten dabei im Hinblick auf [§ 17 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes 2000](#) das Prüfen, das Lagern, das Anbieten zum Verkauf, das Belehnen oder das Versteigern von Edelmetallgegenständen. Die Registrierungspflicht besteht somit, wenn in Österreich eine der vorstehend angeführten Tätigkeiten durchgeführt wird. Keine Registrierungspflicht besteht demnach, wenn Edelmetallgegenstände im Anschluss an die Zollabfertigung unmittelbar in andere Mitgliedstaaten verbracht werden (zB innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß [Artikel 7 UStG 1994](#)).

**Hinweis:** Werden anlässlich der Abfertigung Registrierungsberechtigungen vorgelegt, die vor dem 1. November 2011 ausgestellt wurden und als Registrierungsbehörde das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung III/6, aufweisen, so sind diese Berechtigungen als gültig anzuerkennen.

(2) Kann eine erforderliche Registrierung nicht nachgewiesen werden, ist die Sendung zur Einfuhr nicht zuzulassen und nach Artikel 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(3) Sofern die Registrierung nicht amtsbekannt ist, hat der im Feld 8 des Einheitspapiers / AT genannte Einführer seine Registrierung bei der Zollabfertigung von Edelmetallgegenständen gemäß [§ 18 des Punzierungsgesetzes 2000](#) durch Vorlage einer vom Zollamt Wien ausgestellten Registrierungsberechtigung (Muster siehe Anlage 1; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7580“*) nachzuweisen. Für Zwecke der

Zollabfertigung ist es auch ausreichend, wenn eine Kopie dieser Bescheinigung vorgelegt wird.

(4) Mit der Registrierung wird jedem Unternehmer eine Registrierungsnummer zugewiesen. Diese Nummer, die auf der Registrierungsbescheinigung angeführt ist, ist im Feld 44 des Einheitspapiers / AT festzuhalten.

## 2.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die Beschränkungen für die Punzierung von Edelmetallgegenständen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0710: Punzierung „ (VuB-Code „0710“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

### Dokumentenarten

<b>Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)</b>	<b>Beschreibung (KURZ_BESCHR)</b>	<b>Hinweise</b>
7580	Registrierungsbescheinigung – Punzierungsgesetz	Siehe Abschnitt 2.2.; <b>dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7599 verwendet werden</b>
7599	Ausnahme – Ware von VuB 0710 (Punzierungsgesetz) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3. <b>oder</b> einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.; <b>dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7580 verwendet werden</b>

## 2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für Edelmetallgegenstände ist nur Unternehmen zu erteilen, die beim Bundesministerium für Finanzen gemäß [§ 17 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes 2000](#) registriert sind. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Registrierung durch Vorlage der vom Zollamt Wien, ausgestellten Registrierungsbescheinigung (Muster siehe Anlage 1) nachzuweisen.

### 3. Ausnahmen

Eine Registrierung und deren Nachweis bei der Zollabfertigung sind nicht erforderlich für:

- a) Edelmetallgegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischem, geschichtlichem oder kulturgeschichtlichem Wert, sofern sie vor 1938 erzeugt wurden;
- b) Edelmetallgegenstände, die ausschließlich wissenschaftlichen, technischen oder medizinischen Zwecken dienen;
- c) Münzen;
- d) Barren;
- e) Rohmaterialien, wie insbesondere Platten, Bleche, Stangen oder Drähte;
- f) Halbfertigwaren.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 3. Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7599“ anzugeben.*

## 4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr der im Abschnitt 1.1. angeführten Waren entgegen den in dieser Findok behandelten Bestimmungen des [Punzierungsgesetzes 2000](#) ist gemäß [§ 25 Abs. 1 Z 13 bis 17 Punzierungsgesetz 2000](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen feststellen, dass Waren entgegen den Bestimmungen des [Punzierungsgesetzes 2000](#) eingeführt worden sind, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist den örtlich zuständigen Punzierungskontrollorganen ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind diesen Organen nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Punzierungsgesetzes 2000](#) einen Betrag von **180 Euro als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

(5) Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, die Punzierungskontrollorgane der Zollämter mittels Kontrollmitteilung zu verständigen, wenn der Verdacht eines anderen Verstoßes gegen das [Punzierungsgesetz 2000](#) besteht.

## 5. Verwertung

(1) Gemäß [§ 8 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes 2000](#) besteht auch für die Zollämter die Verpflichtung, Edelmetallgegenstände gemäß [§§ 1 bis 7 des Punzierungsgesetzes 2000](#) zu überprüfen und mit den erforderlichen Punzen zu versehen, falls (beispielsweise für verfallen erklärte) Edelmetallgegenstände durch die Zollämter veräußert werden.

(2) Sofern eine öffentliche Veräußerung von Edelmetallgegenständen durch die Zollämter erfolgt, ist überdies das Zollamt Wien gemäß [§ 17 Abs. 4 des Punzierungsgesetzes 2000](#) spätestens eine Woche vor der öffentlichen Veräußerung zu verständigen.

**Anlage 1****Registrierungsbescheinigung (Mustervordruck ab 1.  
November 2011)**

**Punzierungskontrolle**  
**Registrierungsbescheinigung**

GZ. 311/0951/n/2012

**Test AG**



Zollamt Wien, Kompetenzzentrum  
Punzierungskontrolle Leitung  
Vorderer Zollamtsstraße 5  
A-1030 Wien  
  
Sachbearbeiter: DI Gerhard Wilimek  
Tel.: 01/79590 561322  
Fax: 01/51433 5961089  
DVR: 0000078

**Registrierungsnummer:** 235168  
**Konto für Punzierungskontrollgebühr:**

**Stammsitz:** A-1000 Testdorf, Musterstraße 25

**Personen:** Mustermann Tester

**Steuernummer:**  
**Firmenbuchnummer:**

Bezirk: Gmünd

Geburtsdatum  
Funktion, Gewerbescheininhaber, Empfangsbevollmächtigter

**Firmengewerbe:** Handel

Gew-Zahl: xx7xx-xxx

Behörde:

BH-Gmünd

Bundesland:

nicht zuordenbar

Registernummer:

xxx-xxx

21. Juni 2012  
Für die Bundesministerin:  
DI Wilimek Gerhard

# Registrierungsbescheinigung (Mustervordruck bis 31.10.2011)

## Punzierungskontrolle Registrierungsbescheinigung

GZ. 311/312/n/2011



BUNDESMINISTERIUM

FÜR FINANZEN

BMF, Abteilung III/6  
Vordere Zollamtstr. 5  
A-1030 Wien

Sachbearbeiter: DI Gerhard Wilimek  
Tel.: 01/71106-503167  
Fax: 01/71106-5903168  
DVR: 0003768

Registrierungsnummer: 232227  
Konto für Punzierungskontrollgebühr:

Stammsitz: A-1111 ..

Personen: ..

Firmengewerbe: ..

Gew-Zahl:

Steuernummer:  
Firmenbuchnummer:

Fax: .  
Bezirk: Amstetten

Geburtsdatum 09.09.1999  
Funktion

Behörde:  
Bundesland:  
Registernummer:

Behörde zur Verbesserung der  
Behördenverwaltung  
nicht zuordenbar

20. Oktober 2011  
Für die Bundesministerin:  
DI Wilimek Gerhard